

# Sustainable Alpha Fund

Miteigentumsfonds

gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011

der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Prüfungsbericht über  
den Rechenschaftsbericht  
zum 31. Dezember 2020

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an die Organe des Unternehmens und die Finanzmarktaufsicht. Die Weitergabe des Berichtes an Dritte bedarf, sofern im Auftragschreiben nicht ausdrücklich erlaubt, der vorherigen Zustimmung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 274 Abs 7 und 8 UGB tritt die elektronische Fassung nicht anstelle der Papierfassung, sondern versteht sich als unverbindliche elektronische Kopie.

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Rechtliche Verhältnisse	3
III. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht	3
IV. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
V. Bestätigungsvermerk	6

## BEILAGEN

Beilage 1      Rechenschaftsbericht der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien

Beilage 2      Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

## PRÜFUNGSBERICHT

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichtes zum 31. Dezember 2020 des von der

LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder "Verwaltungsgesellschaft" genannt)

verwalteten

Sustainable Alpha Fund  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## I. PRÜFUNGSauftrag UND aufTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2019 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, (nunmehr: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien) wurden wir zum Abschlussprüfer für Rechenschaftsberichte für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

Gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz (InvFG) ist der Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer, der auch Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft sein kann, zu prüfen. Demzufolge prüften wir den Rechenschaftsbericht des von der Gesellschaft verwalteten "Sustainable Alpha Fund", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011.

Die Prüfung hat sich auch auf die Beachtung der Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung wurde unter Leitung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer zwischen Stichtag und Datum des Bestätigungsvermerks bei der Depotbank und in unserer Kanzlei durchgeführt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Sinne des WTBG ist Herr Mag. Ernst Schönhuber.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

## II. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Fondsname:	Sustainable Alpha Fund
Fondsart:	Kapitalanlagefonds (OGAW) Tranchen-Fonds
Fondsbestimmungen:	Die aktuellen Fondsbestimmungen sind dem Rechenschaftsbericht beigelegt.
Depotbank:	Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien
Zahl- und Einreichstellen:	Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien
Rechnungsjahr:	1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres

## III. ERLÄUTERUNGEN ZUM RECHENSCHAFTSBERICHT

Alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Rechenschaftsbericht (Beilage 1).

#### IV. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

Feststellung zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht:

Die Buchhaltung des Sondervermögens wird über "TAMBAS" The Asset Management Banking System bei der Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien, geführt.

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Stellungnahme zu sonstigen Informationen:

Die im Rechenschaftsbericht als Anlagen beigefügten Ausführungen über die steuerliche Behandlung der Anteilscheine sind nicht Gegenstand der Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Erforderliche Aussagen zu sonstigen Informationen werden im Bestätigungsvermerk getroffen.

Erteilte Auskünfte:

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Feststellungen zu Tatsachen gemäß § 154 Abs 1 und 2 InvFG 2011:

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine gemäß § 154 Abs 1 und 2 InvFG 2011 berichtspflichtigen Tatsachen, insbesondere betreffend Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Fondsbestimmungen, festgestellt. In Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Fonds wurden keine schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern der Verwaltungsgesellschaft gegen Gesetz, insbesondere wesentliche Verletzungen des Investmentfondsgesetzes, des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, der Fondsbestimmungen sowie sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblicher gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der Finanzmarktaufsichtsbehörde, festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der Geschäftsführung bestehen nicht.

Hinsichtlich etwaiger sonstiger Verletzungen von Bestimmungen des InvFG oder der Fondsbestimmungen wird auf die Ausführungen unter "Feststellungen zur Beachtung der Veranlagungs- bzw. Fondsbestimmungen" verwiesen.

Feststellung zur Beachtung der Veranlagungs- bzw. Fondsbestimmungen:

Im Zuge unserer stichprobenweisen Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen aktiven und passiven Verletzungen der im Investmentfondsgesetz und in den Fondsbestimmungen festgelegten Veranlagungsgrenzen festgestellt.

Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte:

Im abgelaufenen Rechnungsjahr sind keine berichtenswerten Vorkommnisse eingetreten.

## V. BESTÄTIGUNGSVERMERK \*)

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten

Sustainable Alpha Fund  
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2020, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

## Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

## Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 31. März 2021

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber  
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag. Roland Unterweger  
Wirtschaftsprüfer

---

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

# BEILAGEN

RECHENSCHAFTSBERICHT  
SUSTAINABLE ALPHA FUND  
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011  
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM  
1. JÄNNER 2020 BIS  
31. DEZEMBER 2020

*unverbindliche elektronische Kopie*

## Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

<b>Aufsichtsrat</b>	Dr. Mathias Bauer, Vorsitzender Mag. Dieter Rom, Vorsitzender Stellvertreter Mag. Natalie Flatz Mag. Markus Wiedemann Mag.(FH) Katrin Zach
<b>Geschäftsführung</b>	Mag. Peter Reisenhofer, Sprecher der Geschäftsführung/CEO MMag. Silvia Wagner, CEFA, Stv.Sprecherin der Geschäftsführung/CFO Dipl.Ing.Dr. Christoph von Bonin, Geschäftsführer/CIO Dr. Stefan Klocker, CFA, Geschäftsführer/CIO (bis 31.5.2020)
<b>Staatskommissär</b>	MR Dr. Thomas Limberg (bis 31.1.2021) MR Mag. Christoph Kreutler, MBA (ab 1.1.2020) Christian Reininger, MSc (WU) (ab 1.2.2021)
<b>Depotbank</b>	Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien
<b>Bankprüfer</b>	PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (bis 31.12.2020) KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (ab 1.1.2021)
<b>Prüfer des Fonds</b>	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

## Angaben zur Vergütung<sup>1</sup>

gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß Anlage I Schema B Ziffer 9 des InvFG 2011 zum Geschäftsjahr 2019 der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (ehemals „Semper Constantia Invest GmbH“) („VWG“, „LBI“)

Gesamtsumme der – an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführer <sup>2</sup> ) der VWG gezahlten – Vergütungen:	EUR 3.446.351,05
davon feste Vergütungen:	EUR 3.040.792,14
davon variable leistungsabhängige Vergütungen (Boni):	EUR 405.558,91
Anzahl der Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführer) per 31.12.2019:	35 (ohne Karenzen); 37 (mit Karenzen)
Vollzeitäquivalent (per 31.12.2019):	33,18 (ohne Karenzen); 35,18 (mit Karenzen)
davon Begünstigte (sogen. „Identified Staff“) <sup>3</sup> :	7
Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsführer:	EUR 966.055,08
Gesamtsumme der Vergütungen an (sonstige) Risikoträger (exkl. Geschäftsführer):	EUR 239.535,58
Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen:	EUR 129.682,24
Vergütungen an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführer und (sonstige) Risikoträger:	EUR 1.335.272,90
Auszahlung von "carried interests" (Gewinnbeteiligung):	nicht vorgesehen
Ergebnis der Überprüfung der Vergütungspolitik durch den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats, vorgenommen in einer Sitzung am 14. Mai 2020:	keine Unregelmäßigkeiten

Eine Zuweisung bzw. Aufschlüsselung der oben genannten Vergütungen (heruntergebrochen) auf den einzelnen Investmentfonds wird und kann nicht vorgenommen werden.<sup>4</sup>

Die letzte wesentliche Änderung der Vergütungspolitik wurde mit Wirkung 1.4.2019 vorgenommen, die entsprechende aufsichtsrechtliche Anzeige an die österr. Finanzmarktaufsicht erfolgte am 20.2.2019.

Die VWG zahlt (direkt) keine Vergütung an Mitarbeiter/Geschäftsführer der - im Wege der Delegation/Auslagerung bestellten - externen Managementgesellschaft.<sup>5</sup> Nach Aussage der externen Managementgesellschaft veröffentlicht diese keine Informationen zur Vergütung an ihre Mitarbeiter/Geschäftsführer.

### Grundsätze der Vergütungspolitik:

Die Vergütungspolitik der LBI steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der LBI sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden.

Die Vergütungspolitik der LBI ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung - insbesondere der variable Gehaltsbestandteil - die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der LBI nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der LBI entspricht. Die Risikostrategie und die risikopolitischen Grundsätze werden von der Geschäftsführung der LBI erarbeitet und mit dem Vergütungsausschuss und Aufsichtsrat abgestimmt. Eine Abstimmung mit dem Operationalem Risikomanagement und Compliance erfolgt ebenfalls. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik auch mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der LBI verwalteten Fonds vereinbar ist.

<sup>1</sup> Brutto-Jahresbeträge; exklusive Dienstgeberbeiträge; inklusive aller Sachbezüge/Sachzuwendungen

<sup>2</sup> entspricht (begrifflich/ inhaltlich) bei der VWG dem „Geschäftsleiter“ nach dem InvFG 2011 bzw. der „Führungskraft“ nach dem AIFMG, dh Personen, die die Geschäfte der Gesellschaft tatsächlich führen

<sup>3</sup> Begünstigte gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 AIFMG bzw. Anlage I Schema B Ziffer 9.1 des InvFG 2011 sind die Geschäftsführer (=Führungskräfte/ Geschäftsleiter), Mitarbeiter des höheren Managements, (sonstige) Risikoträger sowie Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen

<sup>4</sup> Art. 107 Abs 3 der delegierten EU-Verordnung Nr. 231/2013

<sup>5</sup> Q&A der ESMA [Punkt ii, ESMA34-32-352 (Seite 7) und ESMA34-43-392 (Seite 42)]

### Grundsätze der variablen Vergütung:

Variable Vergütungen werden ausschließlich entsprechend der internen Richtlinie zur Vergütungspolitik der LBI ausbezahlt. Das System ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus verpflichtet keine Maßnahmen zu ergreifen bzw. wie immer gearteten Aktivitäten zu setzen, die dazu geeignet wären, die vereinbarten Ziele durch das Eingehen eines überproportionalen Risikos zu erreichen bzw. Risiken einzugehen, die sie objektiv betrachtet nicht eingegangen wären, hätte die Vereinbarung über die variable Vergütung nicht bestanden.

Zur Feststellung der variablen Vergütung wird grundsätzlich eine Leistungsbewertung auf Mitarbeitererebene vorgenommen, diese erfolgt aber auch unter Einbeziehung des Abteilungs- bzw. Bereichsergebnisses und des Gesamtergebnisses sowie der Risikolage der LBI.

Hierbei wird speziell bei der Leistungsbeurteilung der Geschäftsleiter, des höheren Managements, der Risikokäufer bzw. sonstigen Risikokäufer sowie der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen (zusammen sogen. „*Identified Staff*“) auf deren Einflussmöglichkeit auf die Abteilungs- und Unternehmensperformance geachtet und diese entsprechend gewichtet. Hierauf wird auch bereits bei der Zielbündeldefinition Rücksicht genommen. Die Zielbündel bestehen aus vom Mitarbeiter beeinflussbaren quantitativen Zielen sowie entsprechenden qualitativen Zielen, wobei das Verhältnis der Ziele zueinander ausgewogen und der Position des Mitarbeiters angemessen gestaltet wird. Können für bestimmte Positionen keine quantitativen Ziele definiert werden, stehen die entsprechenden qualitativen Ziele im Vordergrund. Bei allen Zielbündeln wird neben entsprechenden Ertrags- und Risikozielen, die jedenfalls auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein müssen, beachtet, dass auch der Position entsprechende Ziele - wie etwa Compliance-, Qualitäts-, Ausbildungs-, Organisations-, und Dokumentationsziele etc. - enthalten sind.

Folgende Positionen gelten als „*Identified Staff*“:

- Aufsichtsrat
- Geschäftsleitung
- Leitung Compliance
- Leitung Finanzen
- Leitung Interne Revision
- Leitung Risikomanagement (Marktfolge und Operationales Risikomanagement)
- Leitung Recht
- Leitung Personal
- Leitung Operations
- Fondsmanager, deren variable Vergütung über der Erheblichkeitsschwelle (siehe anbei) liegt

Bezüglich der Gesamtvergütung stehen die Fixbezüge in einem angemessenen Verhältnis zur variablen Vergütung („in der Folge auch „Bonus“ genannt). Die variable Vergütung ist der Höhe nach beschränkt und beträgt in der Regel bis zu 30%, max. 100% des fixen Jahresbezuges.

Die Auszahlung des Bonus an das „*Identified Staff*“ erfolgt unter Heranziehung einer Erheblichkeitsschwelle. Diese Schwelle wird dann nicht erreicht, wenn die variable Vergütung unter 25% des jeweiligen (fixen) Jahresgehalts liegt und EUR 30.000, -- nicht überschreitet. Bei der variablen Vergütung an das „*Identified Staff*“ wird daher folgende Unterscheidung getroffen:

- Liegt die variable Vergütung unter genannter Erheblichkeitsschwelle, wird der Bonus zu 100% in bar und sofort in vollem Umfang ausbezahlt.
- Liegt die variable Vergütung über genannter Erheblichkeitsschwelle, so besteht (insgesamt) der Bonus idR aus einer Hälfte in bar und aus der anderen Hälfte in sogen. „unbaren Instrumenten“. Diese Instrumente sind in concreto Anteile von repräsentativen Investmentfonds der LBI (in der Folge „Fonds“). Bei der variablen Vergütung wird folgende Auf- bzw. Verteilung bei der (zeitlichen) Auszahlung vorgenommen: i) idR 60% des Bonus wird sofort (jeweils 50% in bar und jeweils 50% in Fonds) ausbezahlt; ii) der verbleibende Teil wird nicht sofort ausbezahlt, sondern über die idR drei nachfolgenden Geschäftsjahre (jeweils 50% in bar und jeweils 50% in Fonds)

verteilt.<sup>6</sup> Des Weiteren dürfen die Fonds nach Erhalt durch das jeweilige „*Identified Staff*“ nicht sofort veräußert werden, sondern müssen zwei Jahre (bei Geschäftsleitern) bzw. ein Jahr (bei den übrigen Mitgliedern des „*Identified Staff*“) als Mindestfrist gehalten werden.

### Vergütungsausschuss

Die LBI hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet, bestehend aus zumindest 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates der LBI, welche keine Führungsaufgaben wahrnehmen und als Ausschuss insgesamt unabhängig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses ist ein unabhängiges Mitglied, welches keine Führungsaufgaben wahrnimmt.

Der Vergütungsausschuss unterstützt und berät den Aufsichtsrat bei der Gestaltung der Vergütungspolitik der LBI, besonderes Augenmerk wird auf die Beurteilung jener Mechanismen gerichtet, die angewandt werden, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem alle Arten von Risiken sowie die Liquidität und die verwalteten Vermögenswerte angemessen berücksichtigt und die Vergütungspolitik insgesamt mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der LBI und der von ihr verwalteten Fonds vereinbar ist.

---

<sup>6</sup> Über diesen Verteilungszeitraum hinweg erfolgt jährlich - jeweils am Ende des Geschäftsjahres - eine Evaluierung der Nachhaltigkeit der im Basisjahr erbrachten Leistungen. Abhängig vom Ergebnis dieses Evaluierungsprozesses, der wirtschaftlichen Lage und der Risikoentwicklung gelangen jährlich darüber hinaus Akontierungen zur Auszahlung. Sofern die jährliche Evaluierung keine Reduzierung bzw. Entfall der variablen Vergütung zufolge hat, erfolgt die Auszahlung im Verteilungszeitraum grundsätzlich jährlich in Form von weiteren Akontierungen in Höhe von drei gleichen Teilen.

# RECHENSCHAFTSBERICHT des Sustainable Alpha Fund Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

die LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des Sustainable Alpha Fund über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

## Aktuelles Statement zur Corona-Situation (Stand 23. Februar 2021):

Für das Jahr 2021 rechnen wir durch die allmähliche Verbreitung von COVID-19-Impfstoffen global mit einer stetigen Normalisierung der Wirtschaftstätigkeit. Ein Risiko für dieses positive Szenario geht von der Möglichkeit aus, dass die bisher entwickelten Impfstoffe gegen zukünftige Virusmutationen, wie sie zuletzt in Großbritannien oder Südafrika aufgetaucht sind, keinen Schutz bieten und sich somit die Aufhebung der Lockdowns verzögert. Da die Finanzmärkte im letzten Jahr rasch dazu übergegangen sind, Ihren Fokus auf die Zeit nach der Corona-Pandemie zu richten, könnten negative Nachrichten zum Impfschutz zwischenzeitliche Korrekturen auslösen. Wir schätzen aber aus heutiger Sicht die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen harten Rezession mit entsprechenden Verwerfungen an den Finanzmärkten als gering ein.

## 1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Ausschüttungsfonds AT0000A1XCF5			Thesaurierungsfonds AT0000A1XCH1			Wertentwicklung (Performance) in % <sup>1)</sup>
	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Aus- schüttungs- anteil	Ausschüttung je Aus- schüttungs- anteil	Errechneter Wert je Thesaurie- rungsanteil	Zur Thesau- rierung ver- wendeter Ertrag	Auszahl- ung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	
31.12.2020	4.955.057,51	129,78	0,6791	124,80	0,0000	0,0000	12,23
31.12.2019	2.514.750,34	115,64	0,0000	112,83	0,0000	0,0000	16,08
31.12.2018	1.180.232,22	100,17	0,5883	99,58	2,2501	0,5512	3,49
31.12.2017	1.040.289,99	96,79	0,0000	96,68	0,0000	0,0000	-3,21

  

	Thesaurierungsfonds AT0000A1XCG3			Wertentwicklung (Performance) in % <sup>1)</sup>
	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Thesaurie- rungsanteil	Zur Thesau- rierung ver- wendeter Ertrag	
31.12.2020	4.955.057,51	129,77	0,3328	12,23
31.12.2019	2.514.750,34	115,63	0,0000	16,07
31.12.2018	1.180.232,22	100,18	2,4645	3,51
31.12.2017	1.040.289,99	96,78	0,0000	-3,22

Erster Rechnungsabschluss per 31.12.2017.

<sup>1)</sup> Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

## 2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

### 2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteil AT0000A1XCF5	Thesaurierungsanteil AT0000A1XCH1
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	115,64	112,83
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	129,78	124,80
Nettoertrag pro Anteil	14,14	11,97
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>12,23 %</b>	<b>10,61 %</b>

	Thesaurierungsanteil AT0000A1XCG3
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	115,63
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	129,77
Nettoertrag pro Anteil	14,14
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>12,23 %</b>

## 2.2. Fondsergebnis in EUR

### a) Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

#### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	29.979,12	
Dividendenerträge	<u>49.608,79</u>	<u>79.587,91</u>

Zinsaufwendungen (Sollzinsen)		<u>-0,11</u>
-------------------------------	--	--------------

#### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	<u>-45.477,37</u>	-45.477,37	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-3.984,00		
Zulassungskosten und steuerliche Vertretung Ausland	-1.800,00		
Publizitätskosten	-5.880,86		
Wertpapierdepotgebühren	-2.501,65		
Spesen Zinsertrag	-609,29		
Depotbankgebühr	<u>-5.000,04</u>	<u>-19.775,84</u>	<u>-65.253,21</u>

<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>			<b><u>14.334,59</u></b>
--	--	--	-------------------------

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>1)2)</sup>

Realisierte Gewinne		204.937,09	
derivative Instrumente		316.295,94	
Realisierte Verluste		-33.921,51	
derivative Instrumente		<u>-393.370,58</u>	

<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>			<b><u>93.940,94</u></b>
---	--	--	-------------------------

<b>Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>			<b><u>108.275,53</u></b>
--	--	--	--------------------------

### b) Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>1)2)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses			<u>366.547,46</u>
--	--	--	-------------------

<b>Ergebnis des Rechnungsjahres</b>			<b><u>474.822,99</u></b>
-------------------------------------	--	--	--------------------------

### c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres		27.189,95	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge		<u>219,83</u>	
<b>Ertragsausgleich</b>			<b><u>27.409,78</u></b>

<b>Fondsergebnis gesamt <sup>3)</sup></b>			<b><u>502.232,77</u></b>
---	--	--	--------------------------

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>2)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 460.488,40.

<sup>3)</sup> Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 15.928,72.

## 2.3. Entwicklung des Fondsvermögens

in EUR

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres <sup>4)</sup></b>	<b>2.514.750,34</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	
Ausgabe von Anteilen	2.062.768,91
Rücknahme von Anteilen	-97.284,73
Ertragsausgleich	<u>-27.409,78</u>
	<b>1.938.074,40</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b><u>502.232,77</u></b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)	
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres <sup>5)</sup></b>	<b><u>4.955.057,51</u></b>

<sup>4)</sup> Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres:  
1,00000 Ausschüttungsanteile ( AT0000A1XCF5 ) und 2.607,00000 Thesaurierungsanteile ( AT0000A1XCH1 ) und  
19.204,00000 Thesaurierungsanteile ( AT0000A1XCG3 )

<sup>5)</sup> Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres:  
90,00000 Ausschüttungsanteile ( AT0000A1XCF5 ) und 4.450,00000 Thesaurierungsanteile ( AT0000A1XCH1 ) und  
33.815,00000 Thesaurierungsanteile ( AT0000A1XCG3 )

### **Ausschüttung ( AT0000A1XCF5 )**

Die Ausschüttung von EUR 0,6791 je Miteigentumsanteil gelangt ab 15. April 2021 bei den depotführenden Kreditinstituten zur Auszahlung.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,6791 (gerundet) je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

### **Auszahlung ( AT0000A1XCG3 )**

Die Auszahlung von EUR 0,1598 je Thesaurierungsanteil wird ab 15. April 2021 von den depotführenden Kreditinstituten vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Auszahlung aus Thesaurierungsanteilen in Höhe von EUR 0,1598 (gerundet) zur Abfuhr von Kapitalertragsteuer zu verwenden, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

### **Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) oder vergleichbare derivative Instrumente**

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps (im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Verordnung (EU) 2015/2365) wurden, insoweit sie laut Fondsbestimmungen zulässig sind, im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Für die im Berichtszeitraum etwaig veranlagten OTC-Derivate wurden Sicherheiten ("Collateral") in Form von Sichteinlagen bzw. Anleihen zwecks Reduzierung des Gegenpartei-Risikos (Ausfallrisiko) bereitgestellt.

Die LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

### 3. Finanzmärkte

Das Jahr 2020 war durch die Corona Pandemie geprägt. Extrem volatile Märkte führten gegen Ende des ersten Quartals zu den stärksten, teilweise historischen Einbrüchen an den internationalen Märkten. Im März verloren die Kurse an vielen Börsen 30 % oder mehr, wobei vor allem der Energie und der Finanzsektor stark betroffen waren. Fluglinien mussten mit staatlicher Unterstützung vor einem Konkurs gerettet werden und wie die Reiseindustrie sich aus der Krise erholen wird bleibt abzuwarten. Die deutsche Börse wurde neben der Pandemie auch noch vom Bilanzskandal um die Wirecard AG geprägt.

Die darauffolgende Rallye dauerte den Rest des Jahres und endete zum Jahresende mit einer Korrektur, teilweise sogar mit Kurszuwächsen auf Jahresbasis. Die stark betroffenen Sektoren konnten sich jedoch bis zum Jahresende nicht erholen. Vor allem im digitalen Bereich, aber auch im Gesundheitswesen, sowie im Bereich der Basiskonsumgüter und der Versorger Industrie lag das Interesse der Investoren. Das Jahr verzeichnete geprägt durch hohe Volatilität immer wieder Rückschläge, welche sich mit den kleinsten positiven Signalen immer rasch korrigierten. Der überraschende Optimismus wurde durch historisch niedrige Zinsniveaus noch weiter unterstützt.

Die Pandemie führte zu einer Welle staatlicher Unterstützungspakete und die Zentralbanken nahmen ihre Anleihekaufprogramme rasant wieder auf, um die einbrechende Wirtschaft zu stützen. Die Wirtschaft brach in Europe um die 8 % und in den USA in etwa um 4 % ein. Nur China schaffte es das Jahr mit einem positiven Wachstum, um die 2 % zu beenden.

Die Politik der Zentralbanken unterstützte weiter die Strategie der niedrigen Zinsen. Vor allem Investment Grade Zinspapiere konnten davon profitieren. Mehr Unternehmen suchten über die Kapitalmärkte aufgrund der niedrigen Zinsen Liquidität, um einerseits Niedrigzins zu nutzen aber auch andererseits die Kosten der Lockdowns abzudecken. Im Juni stockte die EZB im Rahmen eines Notkaufprogramms für Anleihen, das bereits mit 750 Milliarden Euro dotierte, Kaufprogramm auf 1,35 Billionen Euro auf. Der europäische Leitzins blieb bei null und das PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programme) wurde bis in das Frühjahr 2021 verlängert. Zum Jahresende lag die gesamte deutsche Zinskurve bis zu den 30-jährigen Staatsanleihen auf einem negativen Rendite Niveau. Gegen Ende des Jahres führten die Abwahl von Donald Trump als US-Präsident und die beschleunigte Genehmigung der ersten Impfstoffe zu weiteren positiven Impulsen. Die meisten US-Märkte konnten das Jahr 2020 positiv abschließen, wobei die Technologiebörse Nasdaq sogar ein Jahr der Rekorde verzeichnete und mit mehr als 40 % im Plus schloss.

Global wurde das Jahr auch durch ein enormes Wachstum im Bereich der nachhaltigen Geldanlagen gezeichnet. Die Zahlen haben sich durch die globalen und lokalen „Green Deals“ und dem Streben nach verstärktem Risiko Management und Kontrolle in diesem Bereich fast verdoppelt.

## 4. Anlagepolitik

Das Fondsmanagement basiert weiter auf einer strengen und diversifizierten Multi-Asset-Strategie. Die Titelauswahl sowie auch die Gewichtungen im Portfolio werden aufgrund einer Modell-basierenden Analyse getroffen. Hier werden unter anderem strenge Nachhaltigkeits- und auch Fundamental-Scores berücksichtigt. Die Positionierung im Fonds wurden bis auf fast 70 Titel aufgestockt. Die strategische Ausrichtung sowie die Gewichtung innerhalb der Assetklassen trugen erheblich zum Erfolg des Fonds im Jahr 2020 bei. Der Asset-Klassen-Mix, liegt aktuell bei 70-80% Aktien und 20-25% Anleihen und wird bis auf weiteres in diesen Bandbreiten beibehalten.

Der Sustainable Alpha Fund investiert nach strengsten Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen sind Investitionen in

- Kohleabbau, Öl & Gas
- Luftfahrt
- konventionelle Autohersteller
- die grüne Gentechnologie
- Agrochemie
- Nuklearenergie
- Tierversuche
- Kinder- und Zwangsarbeit
- Glücksspiel
- Pornografie
- Waffen
- Tabak.

Aufgrund der strategischen Ausrichtung des Fonds und unterstützt durch den Trend auf den globalen Aktien- und Anleihemärkten konnte im Berichtszeitraum ein positives Ergebnis von knapp 12 % erzielt werden.

Generell rechnet das Fondsmanagement mit einer weiteren positiven Entwicklung im Bereich der kontrollierten Nachhaltigkeit. Die Entwicklungen im Bereich der internationalen Klimapolitik tragen weiterhin zum Erfolg der Strategie bei und werden auch 2021 eine erhebliche Rolle im Entscheidungsprozess vieler Anleger spielen.

### **Gewichtung des Portfolios zum Ende des Berichtszeitraums:**

Assetklassen: 71 % Aktien, 23 % Anleihen und 6 % Cash

### **Sektoren:**

Das Fondsmanagement strebt, wie auch bisher weiterhin eine hohe Diversifizierung an. Der Industriesektor (Fokus Infrastruktur), sowie die Versorgungsbranche aber auch das Gesundheitswesen und Informationstechnologie trugen erheblich zum Erfolg 2020 bei.

### **Währungen:**

Sowohl der Anteil an Euro Investments, sowie auch die Veranlagungen im USD blieben im Jahr 2020 stabil bei 60 % und in etwa 25 %.

Wir bleiben für das kommende Geschäftsjahr optimistisch. Unsere Einschätzung für die Märkte ist generell zurückhaltend, wobei eine breite Diversifikation und ein Asset-Klassen-Mix weiterhin unsere langfristige Anlagepolitik bestimmen wird. Die Auswirkungen der Lockdowns, sowie auch die Erfolge der Corona Impfstrategien werden die Märkte im Jahr 2021 prägen.

Der Fokus auf einer Nachhaltigkeits-Score von mindestens 50 und fundamental starke Unternehmen wird, wie schon bisher, weiter im Zentrum unserer Veranlagungspolitik stehen.

Der Sustainable Alpha Fund hat im abgeschlossenen Geschäftsjahr global in Aktien und Anleihen investiert und Index-Termingeschäfte zur teilweisen Risikoabsicherung der Gesamtposition und Steuerung der Portfolio-Volatilität eingesetzt.

Wir beobachten den Trend am Währungsmarkt und werden bei Anstieg der Volatilität oder auch einem fortlaufenden, negativen Impact auf die Entwicklung des Portfolios zusätzlich Währungstermingeschäfte zur teilweisen oder gesamten Absicherung einsetzen.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

## 5. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.12.2020 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>								
<b>Aktien</b>								
Brookfield Renewable (CAD)	BMG162581083	CAD	1.500	4.500	3.000	54,2000	51.740,60	1,05
Brookfield Renewable Incorporation	CA11284V1058	CAD	563	938	375	75,5000	27.051,80	0,55
Canadian National Railway Company (CAD)	CA1363751027	CAD	670	0	0	141,0300	60.134,98	1,21
Stantec Inc.	CA85472N1096	CAD	2.400	770	0	42,0700	64.257,62	1,30
							<b>203.185,00</b>	<b>4,10</b>
Cie Financiere Richemont (CHF)	CH0210483332	CHF	750	0	0	80,5000	55.583,69	1,12
							<b>55.583,69</b>	<b>1,12</b>
Novozymes A/S - B Shares	DK0060336014	DKK	450	1.100	650	351,5000	21.265,23	0,43
Vestas Wind Systems AS (DKK)	DK0010268606	DKK	600	0	2001	459,0000	117.689,76	2,38
							<b>138.954,99</b>	<b>2,80</b>
Acea S.p.A.	IT0001207098	EUR	3.800	0	0	17,2200	65.436,00	1,32
Amadeus IT Group SA Shares	ES0109067019	EUR	1.215	600	0	60,9200	74.017,80	1,49
ASML Holding N.V. (EUR)	NL0010273215	EUR	250	0	0	396,3000	99.075,00	1,98
Beiersdorf	DE0005200000	EUR	400	400	0	95,4000	38.160,00	0,77
Capgemini SA Shares	FR0000125338	EUR	620	400	250	125,4500	77.779,00	1,57
Elisa Corporation	FI0009007884	EUR	1.220	0	0	45,2000	55.144,00	1,11
EssilorLuxottica Shares	FR0000121667	EUR	550	200	250	129,1500	71.032,50	1,43
EDP Renováveis S.A.(EUR)	ES0127797019	EUR	3.700	5.500	1.800	23,0000	85.100,00	1,72
Falck Renewables S.p.A.	IT0003198790	EUR	7.000	12.000	5.000	6,3800	44.660,00	0,90
Hera S.p.A.	IT0001250932	EUR	14.300	0	0	2,9960	42.842,80	0,87
Kering S.A.	FR0000121485	EUR	85	0	40	577,5000	49.087,50	0,99
Kingspan Group Plc	IE0004927939	EUR	900	1.200	300	59,7500	53.775,00	1,09
Klepierre S.A.	FR0000121964	EUR	2.700	2.000	1.100	18,8600	50.922,00	1,03
Kone Corporation	FI0009013403	EUR	1.115	300	0	67,3800	75.128,70	1,52
KPN NV	NL0000009082	EUR	27.840	14.000	0	2,5320	70.490,88	1,42
Orion Oyj B shares	FI0009014377	EUR	1.600	1.600	0	37,5600	60.096,00	1,21
Proximus SA	BE0003810273	EUR	4.500	3.000	0	16,6000	74.700,00	1,51
Publicis SA	FR0000130577	EUR	1.600	1.760	800	41,6100	66.576,00	1,34
Qiagen N.V. Aandelen op naam EUR	NL0012169213	EUR	2.350	3.350	2.350	42,3500	99.522,50	1,99
Red Electrica Corporation SA (New)	ES0173093024	EUR	3.100	0	0	16,9650	52.591,50	1,06
Schneider Electric Shares	FR0000121972	EUR	775	250	0	120,6500	93.503,75	1,88
Sesa S.p.A. Azioni nom. o. N.	IT0004729759	EUR	600	0	800	102,4000	61.440,00	1,24
Stmicroelectronics NV (EUR)	NL0000226223	EUR	3.200	3.200	0	30,1400	96.448,00	1,94
Suez	FR0010613471	EUR	3.150	0	1.600	16,4200	51.723,00	1,04
SAP SE	DE0007164600	EUR	650	250	0	106,8000	69.420,00	1,40
Telekom Austria Aktiengesellschaft	AT0000720008	EUR	8.500	8.500	0	6,4000	54.400,00	1,10
Terna Spa	IT0003242622	EUR	10.000	0	0	6,2780	62.780,00	1,27
Umicore S.A.	BE0974320526	EUR	1.250	1.250	0	39,4100	49.262,50	0,99
Vivendi SA Ord.(EUR)	FR0000127771	EUR	2.000	2.000	0	26,5800	53.160,00	1,07
Wolters Kluwer	NL0000395903	EUR	1.125	400	0	70,5000	79.312,50	1,60
							<b>1.977.586,93</b>	<b>39,91</b>
Astrazeneca (GBP)	GB0009895292	GBP	800	800	0	74,6200	65.698,91	1,33
BT Group PLC (GBP)	GB0030913577	GBP	34.500	34.500	0	1,3595	51.619,20	1,04
Pennon Group Plc	GB00B18V8630	GBP	4.936	4.936	0	9,6860	52.617,79	1,06
							<b>169.935,90</b>	<b>3,43</b>
Tomra Systems ASA	NO0005668905	NOK	1.500	0	1.875	417,7000	59.388,63	1,20
							<b>59.388,63</b>	<b>1,20</b>
Castellum AB	SE0000379190	SEK	2.840	0	0	210,4000	59.255,85	1,20
Elekta AB B shares	SE0000163628	SEK	5.470	2.700	2.000	113,6500	61.648,70	1,25
Skandinaviska Enskilda Banken A	SE0000148884	SEK	4.500	4.500	0	85,4000	38.109,88	0,77
							<b>159.014,43</b>	<b>3,21</b>
Agilent Technologies Inc	US00846U1016	USD	800	350	250	117,2300	76.502,16	1,55
Badger Meter Inc. Registered Shares DL 1	US0565251081	USD	800	0	0	92,6000	60.429,07	1,22
BCE Incorporation (USD)	CA05534B7604	USD	1.650	500	0	42,6900	57.458,60	1,16
Darling Ingredients Inc.	US2372661015	USD	1.800	0	770	56,3000	82.665,80	1,67
Hain Celestial Group Inc.	US4052171000	USD	1.700	2.500	800	39,9700	55.427,85	1,12
Hannon Armstrong Sustainable REIT	US41068X1000	USD	1.550	0	650	62,3600	78.846,56	1,59
McKesson Corporation	US58155Q1031	USD	700	400	0	174,1800	99.458,36	2,01
Ormat Technologies Inc.	US6866881021	USD	1.000	1.000	0	90,8300	74.092,50	1,50
Tesla Inc.	US88160R1014	USD	120	270	150	665,9900	65.191,94	1,32
Texas Instruments	US8825081040	USD	600	600	0	161,1800	78.887,35	1,59
Xylem Incorp.	US98419M1009	USD	660	660	0	99,5100	53.574,19	1,08
							<b>782.534,38</b>	<b>15,79</b>

<b>Obligationen</b>									
0,892 Veolia Environnement 14.01.2019-14.01.2024	FR0013394681	EUR	100.000	100.000	0	103,0540	103.054,00	2,07	
1,625 Grifols S.A. 15.11.2019-15.02.2025	XS2076836555	EUR	100.000	100.000	0	100,4590	100.459,00	2,03	
2,429 Assicurazioni Generali 14.07.2020-14.07.2031	XS2201857534	EUR	100.000	100.000	0	109,6240	109.624,00	2,21	
2,995 TenneT Holding BV FRN 12.04.2017-OE	XS1591694481	EUR	100.000	100.000	0	105,8890	105.889,00	2,14	
3,25 Kelag-Kärnt.Elekt.r.AG 24.10.2012-24.10.2022	AT0000A0X913	EUR	30.000	0	0	105,8390	31.751,70	0,64	
3,5 Getlink SE 30.10.2020-30.10.2025	XS2247623643	EUR	100.000	100.000	0	103,5040	103.504,00	2,09	
3,625 Telecom Italia Spa 20.01.2016-2024	XS1347748607	EUR	100.000	100.000	0	107,3830	107.383,00	2,17	
6,5 Nordex SE 02.02.18-01.02.23	XS1713474168	EUR	100.000	0	0	102,6310	102.631,00	2,07	
							<b>764.295,70</b>	<b>15,42</b>	
5,25 SNCF Réseau 14.04.1999-12.07.2028	XS0096412548	GBP	30.000	0	0	135,5880	44.766,74	0,90	
6,125 Severn Trent Water 26.02.1999-26.02.2024	XS0094475802	GBP	30.000	0	0	117,6150	38.832,64	0,78	
							<b>83.599,38</b>	<b>1,69</b>	
2,05 DH Europe Finance 07.11.2019-15.11.2022	US23291KAF21	USD	130.000	50.000	0	103,1660	109.401,91	2,21	
2,8 Oracle Corp. 08.07.2014-08.07.2021	US68389XBA28	USD	100.000	0	0	101,3390	82.664,98	1,67	
4,75 CVS Health Corp. 07.06.2016-01.12.2022	US126650CQ12	USD	100.000	100.000	0	107,0980	87.362,75	1,76	
							<b>279.429,64</b>	<b>5,64</b>	
<b>Optionsscheine auf Aktien</b>									
Warrant Cie Financière Richemont 18.09.2020-2023	CH0559601544	CHF	1.500	1.500	0	0,2400	331,43	0,01	
							<b>331,43</b>	<b>0,01</b>	
<b>Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>						<b>EUR</b>	<b>4.673.840,10</b>	<b>94,32</b>	
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>EUR</b>	<b>4.673.840,10</b>	<b>94,32</b>	
<b>Finanzterminkontrakte ohne Absicherungszweck</b>									
<b>Verkaufte Finanzterminkontrakte (Short-Position)</b>									
<b>Forderungen/Verbindlichkeiten</b>									
<b>Wertpapier-Indexkontrakte</b>									
EURO STOXX 50 Future März 2021	DE000C31Y1X2	EUR	-32		3.567,0000		-13.760,00	-0,28	
							<b>-13.760,00</b>	<b>-0,28</b>	
E-Mini Standard & Poors Future März 2021	ESH1	USD	-2		3.720,0000		-4.547,68	-0,09	
							<b>-4.547,68</b>	<b>-0,09</b>	
<b>Summe der Finanzterminkontrakte ohne Absicherungszweck</b>						<b>EUR</b>	<b>-18.307,68</b>	<b>-0,37</b>	
<b>Bankguthaben</b>									
<b>EUR-Guthaben Kontokorrent</b>									
		EUR	181.137,59				181.137,59	3,64	
<b>Guthaben Kontokorrent in sonstigen EU-Währungen</b>									
		DKK	4.631,12				622,61	0,01	
		GBP	5.312,50				5.846,71	0,12	
		SEK	19.373,20				1.921,18	0,04	
<b>Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen</b>									
		CAD	5.344,65				3.401,42	0,07	
		CHF	487,50				448,81	0,01	
		NOK	3.093,75				293,25	0,01	
		USD	128.546,39				104.858,79	2,12	
<b>Summe der Bankguthaben</b>						<b>EUR</b>	<b>298.530,36</b>	<b>6,01</b>	
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>									
<b>Verbindlichkeiten Kontokorrent in nicht EU-Währungen</b>									
		USD	-750,00				-611,80	-0,01	
<b>Summe kurzfristige Verbindlichkeiten</b>						<b>EUR</b>	<b>-611,80</b>	<b>-0,01</b>	
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
<b>Zinsansprüche aus Wertpapieren</b>									
		EUR	11.208,53				11.208,53	0,23	
		GBP	1.652,30				1.818,45	0,04	
		USD	2.053,55				1.675,14	0,03	
<b>Dividendenansprüche</b>									
		CAD	288,94				183,89	0,00	
		USD	1.022,26				833,89	0,02	
<b>Spesen Zinsertrag</b>									
		CHF	-1,02				-0,94	0,00	
		EUR	-156,21				-156,21	0,00	
<b>Verwaltungsgebühren</b>									
		EUR	-9.405,10				-9.405,10	-0,19	
<b>Depotgebühren</b>									
		EUR	-150,45				-150,45	0,00	
<b>Depotbankgebühren</b>									
		EUR	-416,67				-416,67	-0,01	

Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren	EUR	-3.984,00	-3.984,00	-0,08
Summe sonstige Vermögensgegenstände	EUR		1.606,47	0,03
<b>FONDSVERMÖGEN</b>	EUR		4.955.057,51	100,00
Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000A1XCF5	EUR	129,78	
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000A1XCF5	STK	90,00000	
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000A1XCH1	EUR	124,80	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000A1XCH1	STK	4.450,00000	
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000A1XCG3	EUR	129,77	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000A1XCG3	STK	33.815,00000	

#### Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 29.12.2020 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs	
US-Dollar	1 EUR =	1,22590	USD
Kanadischer Dollar	1 EUR =	1,57130	CAD
Pfund Sterling	1 EUR =	0,90863	GBP
Schweizer Franken	1 EUR =	1,08620	CHF
Dänische Krone	1 EUR =	7,43820	DKK
Norwegische Krone	1 EUR =	10,55000	NOK
Schwedische Krone	1 EUR =	10,08400	SEK

**Marktschlüssel**  
EUREX Frankfurt AG  
Börse Chicago BOE

**Börseplatz**  
EUREX Frankfurt Aktiengesellschaft  
Chicago Board Options Exchange

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>				
<b>Aktien</b>				
McKesson Europe AG	DE000CLS1001	EUR	0	1.500
METRO AG Inhaber-Stammaktien	DE000BFB0019	EUR	7.500	7.500
METRO AG	DE000BFB0V12	EUR	4.500	4.500
Qiagen N.V.	NL0014676538	EUR	2.350	2.350
<b>Obligationen</b>				
3,625 Getlink SE 03.10.2018-30.10.2020	XS1886399093	EUR	100.000	100.000
3,125 Verizon Communications Inc.16.03.2017-2020	US92343VDW19	USD	0	100.000
<b>GESCHLOSSENE FINANZTERMINKONTRAKTE IM BERICHTSJAHR</b>				
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Juni 2020	DE000C2EZL67	EUR	25,00	25,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE Juni 2020	DE000C2EZL67	EUR	5,00	5,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE März 2020	DE000C174QX9	EUR	25,00	4,00
DJ EURO STOXX 50 FUTURE September 2020	DE000C2Q0WP2	EUR	30,00	30,00
EURO STOXX 50 Future Dezember 2020	DE000C23QBV3	EUR	30,00	30,00
E-Mini S&P 500 Future Juni 2020	ESMO	USD	2,00	2,00
E-Mini S&P 500 Future März 2020	ESHO	USD	2,00	2,00
E-Mini S&P 500 Future September 2020	ESUO	USD	2,00	2,00
E-Mini Standard & Poors Future Dezember 2020	ESZO	USD	2,00	2,00

Wien, am 31. März 2021

LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Die Geschäftsführung

## **6. Bestätigungsvermerk<sup>\*)</sup>**

### **Bericht zum Rechenschaftsbericht**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Rechenschaftsbericht der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten

#### **Sustainable Alpha Fund** Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2020, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstige Information wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

## **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 31. März 2021

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber e.h.  
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag. Roland Unterweger e.h.  
Wirtschaftsprüfer

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

## Steuerliche Behandlung des Sustainable Alpha Fund

### **AT0000A1XCF5**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KESt-Abzug von EUR 0,6791 je Ausschüttungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

### **AT0000A1XCH1**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KESt-Abzug von EUR 0,0000 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

### **AT0000A1XCG3**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KESt-Abzug von EUR 0,1598 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilnehmers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter [www.llbinvest.at](http://www.llbinvest.at) abrufbar.

## Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Sustainable Alpha Fund**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

### Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

### Artikel 2 - Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

### Artikel 3 - Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

**Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.**

Der Sustainable Alpha Fund ist darauf ausgerichtet, Kapitalsicherung und ein stabiles langfristiges Wachstum zu erzielen.

Der Investmentfonds investiert direkt, zumindest **51 v.H.** des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren Emittenten jeweils auf Basis von sogenannten „ESG“-Kriterien („Environmental“, „Social“, „Governance“) als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Titel müssen bestimmte Mindeststandards in den Bereichen Umweltschutz, Soziales und/oder gute Unternehmensführung erfüllen. Der Begriff „Alpha“ im Fondsnamen soll diesen Nachhaltigkeitsgedanken betonen.

Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere können **bis zu 100 v.H.**, Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel **bis zu 80 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

Der Fonds hat keinen geographischen Schwerpunkt.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

#### - Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

#### - Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 80 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

#### - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von allen EU-Ländern (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Großbritannien, Zypern), des Weiteren sämtlichen deutschen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-

Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) und supranationalen Organisationen (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Zentralbank, Asian Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Nicht anwendbar.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

**Commitment Ansatz**

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumente kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

- **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

- Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.
- Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

## Artikel 4 - Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in **EUR**.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

### - Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### - Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf den nächsten Cent.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

## Artikel 5 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds entspricht dem Kalenderjahr.

## Artikel 6 - Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchstücke davon ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

### - Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.02.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.02.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.02.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.02.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

## **Artikel 7 - Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung, die sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzt.

Die fixe Vergütung beträgt **bis zu 2 v.H.** p.a. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt sowie monatlich ausgezahlt wird.

Die variable Vergütung beträgt **10 v.H. p.a.** der über die Hurdle-Rate (=EURIBOR + 100 Basispunkte) hinausgehenden positiven Performance eines Rechnungsjahres (unter Anwendung der High-Watermark-Methode). Die variable Vergütung wird täglich abgegrenzt und zum Ende des Rechnungsjahres ausbezahlt.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

**Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.**

## Anhang

### Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten<sup>7</sup>

#### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

##### 1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma\\_registers\\_upreg](https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg)<sup>8</sup>

##### 1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

- |                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| 1.2.1. Luxemburg | Euro MTF Luxemburg                 |
| 1.2.2. Schweiz   | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |

##### 1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| 2.1. Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka   |
| 2.2. Montenegro           | Podgorica  |
| 2.3. Russland:            | Moskau (RTS Stock Exchange);<br>Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. Serbien:             | Belgrad  |
| 2.5. Türkei:              | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")                        |

#### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 3.1. Australien:  | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth                                  |
| 3.2. Argentinien: | Buenos Aires  |
| 3.3. Brasilien:   | Rio de Janeiro, Sao Paulo   |
| 3.4. Chile:       | Santiago  |
| 3.5. China:       | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange                  |
| 3.6. Hongkong:    | Hongkong Stock Exchange   |
| 3.7. Indien:      | Mumbai  |
| 3.8. Indonesien:  | Jakarta   |
| 3.9. Israel:      | Tel Aviv  |
| 3.10. Japan:      | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |

<sup>7</sup> Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass folgende in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte:

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten.

<sup>8</sup> Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 3.11. Kanada:                       | Toronto, Vancouver, Montreal   |
| 3.12. Kolumbien:                    | Bolsa de Valores de Colombia   |
| 3.13. Korea:                        | Korea Exchange (Seoul, Busan)  |
| 3.14. Malaysia:                     | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad  |
| 3.15. Mexiko:                       | Mexiko City  |
| 3.16. Neuseeland:                   | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland  |
| 3.17. Peru:                         | Bolsa de Valores de Lima   |
| 3.18. Philippinen:                  | Manila   |
| 3.19. Singapur:                     | Singapur Stock Exchange  |
| 3.20. Südafrika:                    | Johannesburg   |
| 3.21. Taiwan:                       | Taipei   |
| 3.22. Thailand:                     | Bangkok  |
| 3.23. USA:                          | New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.24. Venezuela:                    | Caracas  |
| 3.25. Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)  |

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- |               |  |
|---------------|--|
| 4.1. Japan:   | Over the Counter Market  |
| 4.2. Kanada:  | Over the Counter Market  |
| 4.3. Korea:   | Over the Counter Market  |
| 4.4. Schweiz: | Over the Counter Market<br>der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA),<br>Zürich |
| 4.5. USA:     | Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B.<br>durch SEC, FINRA)                |

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 5.1. Argentinien:  | Bolsa de Comercio de Buenos Aires   |
| 5.2. Australien:   | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)   |
| 5.3. Brasilien:    | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros,<br>Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange   |
| 5.4. Hongkong:     | Hong Kong Futures Exchange Ltd.   |
| 5.5. Japan:        | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures<br>Exchange, Tokyo Stock Exchange  |
| 5.6. Kanada:       | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange   |
| 5.7. Korea:        | Korea Exchange (KRX)  |
| 5.8. Mexiko:       | Mercado Mexicano de Derivados   |
| 5.9. Neuseeland:   | New Zealand Futures & Options Exchange  |
| 5.10. Philippinen: | Manila International Futures Exchange   |
| 5.11. Singapur:    | The Singapore Exchange Limited (SGX)  |
| 5.12. Slowakei:    | RM-System Slovakia  |
| 5.13. Südafrika:   | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange<br>(SAFEX)  |
| 5.14. Schweiz:     | EUREX   |
| 5.15. Türkei:      | TurkDEX   |
| 5.16. USA:         | NYCE American, Chicago Board Options Exchange,<br>Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX,<br>ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock<br>Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**Die globale EY-Organisation im Überblick**

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2021 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)